

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **90=110 (1944)**

Heft 1: **Wehrmedizinisches Sonderheft**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

L I T E R A T U R

Redaktion: Hauptmann FRITZ WILLE, Aarau, Instruktionsoffizier der Kavallerie

Schweiz

Oberstdivisionär Wilhelm Schmid, Oberinstruktor und Waffenchef der Artillerie, Kommandant der 4. Division, 1858—1939. Ein Lebensbild von Oberst M. Paur. CXXXV. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft (Artillerie-Kollegium) in Zürich. Kommissionsverlag Beer & Co., Zürich, 46 S., Preis Fr. 4.—.

Nachdem die Feuerwerker-Gesellschaft 1943 kein Neujahrsblatt veröffentlicht hat, setzt sie dieses Jahr ihre Tradition fort, bei der zürcherischen Jugend durch Schilderungen aus früheren Zeiten den Sinn für die eigene Landesgeschichte zu wecken und in ihr damit die Liebe zur Heimat zu stärken. Die trauliche Anrede «Jüngling!», die wir in alten Neujahrsblättern antreffen, ist zwar verschwunden und nicht auf Zürich allein soll die Verbreitung dieser Blätter beschränkt bleiben. Doch der Geist ist der gleiche geblieben, wie er schon 1806 bei Herausgabe der ersten Blätter bestanden hat. Vor allem der Jugend soll in Erinnerung gerufen werden, dass nicht allein die grossen Taten unserem Lande zu Blüte und Bestand verholfen haben. Pflichtbewusste Männer haben durch unermüdliche Arbeit, oft kaum gekannt und ohne öffentlichen Dank, die Bausteine zu unserem Staatswesen geliefert. Ehre und Reichtum winken dem nicht, der sich in den Dienst unseres Kleinstaates stellt, wohl aber muss er Kritik und mancherlei Widerstände in Kauf nehmen. Als Dank unserer Generation an diese Männer wollen die Neujahrsblätter der Feuerwerker-Gesellschaft die Jugend zu selbstlosem Handeln anspornen und sie anregen, aus ihren Reihen immer von neuem Leute zu stellen, die getreu dem Vorbild unserer Vorfahren mitarbeiten an der Mehrung und Erhaltung unseres Landes. Das diesjährige Neujahrsblatt führt uns zurück in die Zeit der Jahrhundertwende und des letzten Weltkrieges. Oberstdivisionär Schmid war der weiteren Öffentlichkeit wenig bekannt. Es war ihm nicht gegeben, nach aussen hin aufzutreten. Er gehörte zu der Zahl jener Männer, die geholfen haben gegen mancherlei Widerstände unsere Milizarmee zu einem brauchbaren Instrument zu schmieden. Wenn wir heute die Früchte dieser Arbeit geniessen dürfen, so soll das jeden von uns verpflichten, an seinem Platz mitzuhelfen dieses Werk weiter zu entwickeln.

Wille.

Der militärische Strafvollzug im schweizerischen Recht. Von Dr. iur. Ludwig Meier. Zürcher Diss., Zürich 1942.

Die als Zürcher Dissertation erschienene Publikation bietet vom juristisch-wissenschaftlichen Standpunkt aus wenig Neues. Umso wertvoller ist die Arbeit als systematische Darstellung und Stoffsammlung über ein Gebiet, das für unser Wehrwesen von oft nicht genügend gewürdigter Bedeutung ist. De lege ferenda wird daher die leicht fassliche Darstellung eine gern konsultierte Fundgrube bilden, die vor allem auch die praktischen Fragen berücksichtigt. Erfreulich ist die ungeschminkte Reproduktion der dem Fachmann zum grossen Teil bekannten Kritik an der grundlegenden Verordnung des Bundesrates betreffend den militärischen Vollzug der Gefängnisstrafe vom 29. November 1927. Da der Verfasser auch in andern Fragen mit seiner Kritik nicht zurückhält, wird er es seinerseits dem Leser nicht verübeln, wenn dieser einzelne seiner Verbesserungsvorschläge wohl als diskussionsfähig, nicht aber a priori als annehmbar bezeichnet.

Hptm. Iselin.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Toute reproduction d'article n'est autorisée qu'à la condition de mentionner le titre du journal.